



# Zertifikat

**Frau Undine Jänner**

hat an unserem **GFS-Seminar**  
zur Fortbildung für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Fachanwälte  
(Nachweis gem. § 57 Abs. 2a StBerG, § 43 Abs. 2 WPO und § 15 FAO)

## „Einkommensteuererklärung 2017“

am 01.03.2018 von 15:30 bis 19:30 Uhr teilgenommen.

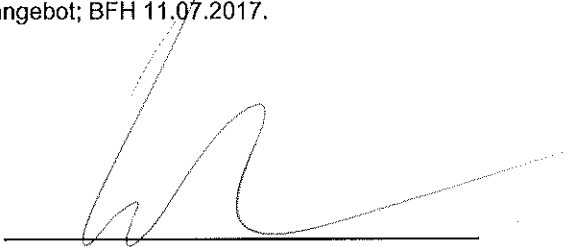
Referent: **Dipl.-Finw. Thomas Arndt**, Steuerberater, Fachberater für IStR  
Autor des Buches „Einkommensteuererklärung 2017 Kompakt“, HDS-Verlag

### Schwerpunkte des Vortrags sind u. a.:

- ✓ Abgabefrist für die Erklärungen 2017 bleibt noch der 31.05.2018. Der 31.07. gilt gem. § 149 (2) AO erst für Veranlagungszeiträume nach 2017 (also Erklärung für 2018).
- ✓ Neue Anlage WA für Angaben und Anträge mit Auslandsbezug.
- ✓ „Ich habe ein inländisches Unternehmen i. S. d. § 138a Abs. 1 AO?“ Wer ist „ich“ und wer weiß denn so was? (Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen)
- ✓ „Ehe für Alle“. Wer ist Steuerpflichtiger A und wer B? Werden eingetragene Lebenspartner diskriminiert?
- ✓ Kirchensteuererstattungsüberhang und dessen mögliche Besteuerung.
- ✓ Anlage U und die fehlgeschlagene Vereinbarung der Ehegatten.
- ✓ Stufenweise Berechnung der zumutbaren Belastung.
- ✓ Scheidungskosten sind keine, Aufwendungen zur künstlichen Befruchtung hingegen sind außergewöhnlichen Belastungen.
- ✓ Für § 33a (1) EStG ist im Inland keine Erwerbsobliegenheit erforderlich.
- ✓ „Chancenpaket“ und die Abschreibung der Vertragsarztzulassung.
- ✓ Abgrenzung der Einkunftsarten am Beispiel der Blindenführhundausbildung und weiterer Entscheidungen der Finanzgerichte.
- ✓ Änderungen bei den eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen.
- ✓ Pauschalsteuer des § 37b EStG kann (nicht!?) zu nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben führen.
- ✓ An Arbeitnehmer überlassene Elektrofahrräder, Zuzahlungen für überlassene Pkw und das BMF-Schreiben vom 21.09.2017.
- ✓ Neues zum häuslichen Arbeitszimmer.
- ✓ Verlustausgleich im Rahmen der Kapitaleinkünfte.
- ✓ Besteuerung von Erträgen ausgezahlter Kapitallebensversicherungen.
- ✓ Erhaltungsaufwand in der „Drei-Jahres-Zone“ des § 6 (1) Nr.1a EStG weiter begrenzt.
- ✓ Abschreibung von Einbauküchen auf 10 Jahre verlängert (kein Erhaltungsaufwand).
- ✓ Aufgabe der Vermietungsabsicht nicht allein durch Verkaufsangebot; BFH 11.07.2017.

Berlin, 01.03.2018



  
Werner Karst, Geschäftsführer